

Fachgremium IRBA	Ausfalldefinition	Stand: 22.02.2005
------------------	-------------------	-------------------

Ziel der Diskussion im Fachgremiums ist eine normgerechte und praktikable Operationalisierung der beiden Komponenten der Ausfalldefinition: 90-Tage-Verzug und drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen (Tz 452 Baseler Rahmenwerk; Anhang VII, Teil 4, Nr. 44 EU-Richtlinievorschlag).

Der vom Fachgremiums IRBA einvernehmlich vorgelegte Vorschlag zur Ausfalldefinition umfasst die folgenden Elemente:

Operationalisierung eines einheitlichen Kriteriums für die Feststellung des 90-Tage-Verzugs;

Operationalisierung ausgewählter Indikatoren für drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen

Operationalisierung des Kreditnehmerbegriffes für Spezialfinanzierungen

90-Tage-Verzug

Der 90-Tage-Verzug ist als ein algorithmisch fassbares Kriterium für die Feststellung eines Ausfalls gestaltet. Es liegt daher nahe, den 90-Tage-Verzug als eine hinreichende Bedingung für den Ausfall auszugestalten, d.h., wenn ein 90-Tage-Verzug besteht, dann ist in jedem Fall ein Ausfall eingetreten. Für die Feststellung des 90-Tage-Verzugs („the obligor is past due more than 90 days on any material credit obligation to the banking group“ in der Baseler Formulierung) ist zwischen dem bankeinheitlichen Kriterium für Erheblichkeit („Materialität“) eines Verzuges und seiner Anwendung innerhalb der Institute zu unterscheiden. Bezugsgrößen hierbei sind:

Einzelrahmen

ist der dem Kreditnehmer zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch insgesamt im Rahmen eines Rechtsverhältnisses zur Verfügung gestellte und mitgeteilte Betrag,¹ unabhängig, wie viel davon in Anspruch genommen wurde.

Gesamtrahmen

ist die Summe aller Einzelrahmen aus einer Gesamtheit von Rechtsverhältnissen mit diesem Kreditnehmer.

¹ Der Betrag muss mindestens implizit mitgeteilt werden, z.B. auch in Form eines Ratenplans.

Inanspruchnahme

ist derjenige vom Kreditnehmer tatsächlich in Anspruch genommene Betrag,² den das Institut einer sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergebenden Verbindlichkeit zuordnet.

Überziehung

ist für eine Gesamtheit von Verbindlichkeiten dann gegeben, wenn für irgendeine der Verbindlichkeiten die auf diese Verbindlichkeit entfallende Inanspruchnahme größer als der für diese Verbindlichkeit bestehende Einzelrahmen ist.³

Überziehung in wesentlicher Höhe

ist für eine Gesamtheit von Verbindlichkeiten dann gegeben, wenn die Summe der auf diese Verbindlichkeiten entfallenden Inanspruchnahmen abzüglich des für diese Verbindlichkeiten bestehenden Gesamtrahmens größer als €100 ist und mehr als 2,5% des für diese Verbindlichkeiten bestehenden Gesamtrahmens beträgt („**Bagatellkurve**“).

Ein 90-Tage-Verzug für eine Gesamtheit von Verbindlichkeiten liegt vor, wenn für diese Gesamtheit seit 90 aufeinander folgenden Kalendertagen eine Überziehung in wesentlicher Höhe vorliegt. Die auf 90-Tage-Verzug zu überprüfende Gesamtheit

² Der tatsächlich in Anspruch genommene Betrag kann den von der Bank genehmigten und mitgeteilten Einzelrahmen sowohl unterschreiten (nicht ausgeschöpfte Linie) als auch überschreiten (Überziehung einer Linie oder Rückstand auf festen Zahlungsplan). Auf „Rechtsverhältnis“ statt Konto wird Bezug genommen, um z.B. auch OTC-Derivaten gerecht zu werden.

³ „Überziehung“ ist hier abstrakt gemeint und umfasst auch Rückstände im Sinne eines Zahlungsrückstands bei festen Zahlungsplänen. Bei Krediten, die ohne Mitteilung eines Einzelrahmens vergeben werden (z.B. auch Tagesgeld an ein anderes Institut oder einen Staatsschuldner), tritt eine Überziehung ein, wenn der Kredit weder vereinbarungsgemäß zurückgeführt noch prolongiert wird. Eine Verrechnung von Guthaben und Außenständen für mehrere Konten ist dann nicht möglich, wenn hierzu eine insolvenzfeste Aufrechnungsvereinbarung erforderlich ist, weil dann kein einheitliches Rechtsverhältnis, sondern mehrere Rechtsverhältnisse für die betroffenen existieren. Aufrechnungsvereinbarungen verhindern gemäß Anhang VIII, Teil 2, Tz. 3 keinen Ausfall, sondern sind Bestandteil von Kreditrisikominderungstechniken.

Fachgremium IRBA	Ausfalldefinition	Stand: 22.02.2005
------------------	-------------------	-------------------

besteht aus allen Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen des Kreditnehmers gegenüber diesem Institut.

Nach im Anwendungsbereich eines Ratingsystems einheitlich auszuübender Wahl des Instituts kann der 90-Tage-Verzug für jede zum Mengengeschäft zählende Verbindlichkeit separat überprüft werden. In diesem Fall ist der 90-Tage-Verzug zusätzlich für die Gesamtheit aller übrigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers zu überprüfen.

Ein Kreditnehmer gilt bei Vorliegen von 90-Tage-Verzug für eine bestimmte Gesamtheit für alle zu dieser Gesamtheit gehörenden Verbindlichkeiten als ausgefallen.

Beispiel: Ein Einzelkaufmann falle mit seinen Firmenkonten in das Unternehmenssegment. Er habe ferner ein Kreditkartenkonto und ein Baudarlehen, die dem Mengengeschäft (Retail) zugeordnet seien. Die Bank überprüfe für jede zum Mengengeschäft zählende Verbindlichkeit den 90-Tage-Verzug separat. Die Bank hat dann den 90-Tage-Verzug für drei Gesamtheiten zu überprüfen: Die Gesamtheit der Firmenkonten, das Kreditkartenkonto und das Baudarlehen. Soweit für die Gesamtheit der Firmenkonten ein 90-Tage-Verzug besteht, gilt der Schuldner für alle Verbindlichkeiten aus dieser Gesamtheit (und nur aus dieser Gesamtheit) als ausgefallen. Soweit für das Kreditkartenkonto ein 90-Tage-Verzug besteht, gilt der Schuldner ebenfalls für alle Verbindlichkeiten aus dieser Gesamtheit, in diesem Fall allerdings nur den Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto, als ausgefallen.

Drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen

Neben dem 90-Tage-Verzug kann auch die drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen den Ausfall eines Kreditnehmers begründen. Von der drohenden Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen eines Kreditnehmers ist auszugehen, wenn er seinen wesentlichen Kreditverpflichtungen gegenüber einem Institut oder einer Institutsgruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass das Institut auf Maßnahmen wie beispielsweise die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift („the bank considers that the obligor is unlikely to pay its obligations to the banking group in full, without recourse by the bank to actions such as realising security“, Tz 452, 1. Anstrich; Baseler

Fachgremium IRBA	Ausfalldefinition	Stand: 22.02.2005
------------------	-------------------	-------------------

Rahmenwerk; Anhang VII, Teil 4, Nr. 44a EU-Richtlinievorschlag). Dabei sind die nachstehenden Kriterien (Tz 453 Baseler Rahmenwerk; Anhang VII Teil 4, Nr. 45 EU-Richtlinievorschlag) hinreichende Bedingungen für die Einstufung eines Kreditnehmers (oder im Mengengeschäft des Kredits) als ausgefallen. Sie konkretisieren so Inhalte der Generalklausel in TZ 452, 1. Anstrich Baseler Rahmenwerk bzw. Anhang VII, Teil 4, Nr. 44a EU-Richtlinievorschlag, die gleichwohl als Auffangtatbestand dient, der zum Teil mit Ermessen auszufüllen ist. Es steht den Banken aber auch frei, Verzugstatbestände algorithmisch zu formulieren, die weiter gefasst sind als das in der vorstehenden Regelung zum 90-Tage-Verzug beschriebene Ausfallereignis und die zusätzlich gemessenen Ausfälle unter das Kriterium der drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu fassen.

Wertberichtigung oder Abschreibung eines Kredits

Um einen Kreditausfall wegen drohender Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen auf Grund der Indikatoren Wertberichtigungs- oder Abschreibungsbedarf (Tz 453, 2. Anstrich Baseler Rahmenwerk bzw. Anhang VII Teil 4, Nr. 45b EU-Richtlinievorschlag) feststellen zu können, muss „eine wesentliche Verschlechterung der Kreditqualität“ eingetreten sein. Unter diesen Voraussetzungen

muss eine Wertberichtigung/Teilwertabschreibung auf Wertpapiere wegen geringer Bonitätsverschlechterung des Emittenten nicht als Ausfall gewertet werden; von einer nicht geringen Wertberichtigung/Teilabschreibung ist indessen auszugehen, sofern ein Wertpapier innerhalb eines Jahres bonitätsbedingt um mindestens 50 % des Buchwerts abgeschrieben oder wertberichtigt wird (hinreichendes, nicht notwendiges Kriterium); sollte die bonitätsbedingte Abschreibung oder Wertberichtigung nicht separat ermittelt werden können, kann ersatzweise auch die Wertberichtigung bzw. Abschreibung insgesamt angesetzt werden;

ist ein Ausfall nicht bereits deshalb gegeben, weil automatisiert z.B. nach dem Kriterium „überfällig seit 30 Tagen“ eine Einzelwertberichtigung gebildet wird;

ist ein Ausfall nicht bereits deshalb gegeben, weil eine Einzelwertberichtigung als Prozesskostenrückstellung für ein anhängiges Gerichtsverfahren gebildet wird;

ist die Bildung einer Länderwertberichtigung nicht unbedingt als Ausfall des Landes oder von Schuldern mit Sitz in dem betreffenden Land aufzufassen, da Länderwertberichtigung nicht unbedingt als „charge-off or account-specific provision“ im Sinne von Tz 453, 2. Anstrich des Baseler Rahmenwerks bzw. Anhang VII Teil 4, Nr. 45b des EU-Richtlinievorschlags zu verstehen sind.

Fachgremium IRBA	Ausfalldefinition	Stand: 22.02.2005
------------------	-------------------	-------------------

Unausweichliche Restrukturierung eines Kredits (bedeutender Forderungsverzicht oder Stundung bezogen auf Nominalbetrag, Zinsen oder Gebühren) Von einer unausweichlichen Restrukturierung eines Kredits und damit einem Indikator für einen Kreditausfall ist auszugehen, wenn ein Institut nach seinen allgemeinen Kreditvergabestandards nicht zur Fortführung der bestehenden Geschäftsbeziehung zu einem Kreditnehmer bereit wäre. Dabei ist zu beachten, dass von einer unausweichlichen Vereinbarung über die Restrukturierung durch Zwischenfinanzierung oder Stundung vor Ablauf von 90 Tagen seit Eintreten der wesentlichen Überziehung regelmäßig dann auszugehen ist, wenn der Beleihungsauslauf (Quotient aus Kreditsumme nach Zwischenfinanzierung und Beleihungswert) höher ist als der Schwellenwert, bei dem die Bank nach ihren allgemeinen Kreditvergabestandards zur Fortführung der Geschäftsbeziehung für Finanzierungen dieser Art bereit wäre.

Zu den weiteren Indikatoren für die drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß Tz 453, 2. Anstrich des Baseler Rahmenwerks bzw. Anhang VII Teil 4, Nr. 45b des EU-Richtlinievorschlags hat das Fachgremium IRBA keine weitere Operationalisierung vorgeschlagen. Die Gründe sind in Klammern vermerkt:

ein Institut setzt eine Verbindlichkeit auf „non-accrued status“; („non-accrued status“ ist eine Kategorie aus anderen Rechnungslegungskreisen, die in Deutschland keine Entsprechung hat)

ein Institut verkauft seine Forderung gegenüber einem Kreditnehmer mit einem bedeutenden und bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust; (keine sinnvolle allgemeine Regelung erkennbar)

ein Institut hat die Insolvenz eines Kreditnehmers beantragt oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf die Kreditverpflichtung des Kreditnehmers gegenüber dem Institut oder der Institutsgruppe ergriffen; (ist eindeutig)

der Kreditnehmer selbst hat Insolvenz beantragt oder er wurde unter Gläubiger- oder einen vergleichbaren Schutz gestellt, so dass die Rückzahlung der Kreditverpflichtung gegenüber dem Institut oder der Institutsgruppe ausgesetzt werden oder verzögert erfolgen. (ist eindeutig)

Fachgremium IRBA	Ausfalldefinition	Stand: 22.02.2005
------------------	-------------------	-------------------

Informationen aus Mandatsträgerschaft (z.B. Aufsichtsratsmandat eines Mitarbeiters eines Instituts, Betreuung einer Erstemission), die nicht öffentlich sind, dürfen grundsätzlich nicht für das Rating eines Emittenten eines Insiderpapiers im Sinne von § 12 Wertpapierhandelsgesetz im Hinblick auf die Feststellung des Ausfallrisikos verwendet werden.

Kreditnehmerbegriff bei Spezialfinanzierungen (Specialised Lending)

Die Bestimmung des Kreditnehmers ist mit der Vorstellung verbunden, dass dieser zur Erfüllung seiner Kreditverpflichtungen insgesamt mit seinem Vermögen und seinen Einnahmen gegenüber dem kreditgewährenden Institut haftet. Für die Ausfalldefinition spielen transaktionsspezifische Faktoren wie Sicherheiten, Produktart, usw. grundsätzlich keine Rolle, da hier unabhängig von z.B. der Verwertbarkeit von Sicherheiten auf Verzug und drohende Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers abzustellen ist. Daher ist grundsätzlich der rechtliche Schuldner auch als Kreditnehmer anzusehen. Die kleinstmögliche Einheit eines Kreditnehmers bilden demnach grundsätzlich natürliche oder juristische Personen.

Bei bestimmten Formen von Spezialfinanzierungen sind die Zahlungsströme projektbezogen jedoch voneinander soweit isoliert, dass ein Ausfall von Projekt A nicht Anlass zu der Vermutung gibt, dass auch bei Projekt B Zahlungstörungen auftreten werden. In diesem Fall kann das finanzierte Objekt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als „der Schuldner“ betrachtet werden, der, obwohl keine eigene rechtliche Einheit, für sich isoliert ausfallen kann, d.h. ohne dass der rechtliche Schuldner die Gesamtheit seiner Verbindlichkeiten als ebenfalls ausgefallen gelten muss.

Ausfall eines Schuldners gegenüber einer Gruppe

Sofern ein Schuldner gegenüber einem Institut ausfällt, das einer Instituts- oder Finanzholdinggruppe angehört, gilt dieser Schuldner auch gegenüber allen anderen gruppenangehörigen Instituten als ausgefallen (Tz 452 Baseler Rahmenwerk; Anhang VII, Teil 4, Nr. 44 des EU-Richtlinienvorschlags).

Fachgremium IRBA	Ausfalldefinition	Stand: 22.02.2005
------------------	-------------------	-------------------

Hiervon auszunehmen sind Schuldner des Mengengeschäfts. Ein Ausfall in diesem Segment ist nur bei dem kreditgewährenden Institut und nicht auch bei der Gruppe zu berücksichtigen. Im Gegenzug für diese Erleichterung müssen Guthaben des Schuldners bei anderen gruppenangehörigen Unternehmen für das 90-Tage-Ausfallkriterium unberücksichtigt bleiben.

Offen ist derzeit noch die Behandlung von natürlichen Personen, die der Forderungsklasse Unternehmen zugeordnet sind, da noch datenschutzrechtliche Aspekte zu klären sind.

Auszunehmen sind ferner Fälle, bei denen ein an sich zahlungswilliger und zahlungsfähiger Schuldner gegenüber einem Institut aufgrund rechtlicher Umstände ausfällt, die auch aus Sicht der Gruppe, dem das Institut angehört, die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Institut unmöglich (z.B. Devisenbeschränkungen) oder unwirtschaftlich (z.B. politisch gesetzte ungünstige Wechselkurse) machen, und das Institut diese Risiken bei der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit des betreffenden Schuldners berücksichtigt hat.

In den Fällen, in denen ein Institut am rechtlichen Bestand eines einmal geltend gemachten Zahlungsanspruchs gegenüber einem Schuldner zweifelt, wird als Zahlungsverpflichtung der Anspruch des Instituts an den Schuldner verstanden, an dessen rechtlichen Bestand das Institut keinen Zweifel hat, d.h. die aktiviert, nicht abgeschrieben sind, und für die keine Prozesskostenrückstellungen gebildet wurden. Soweit ein Institut an dem rechtlichen Bestand einer Zahlungsverpflichtung zweifelt, darf erwartet werden, dass sich dieser Zweifel in entsprechenden Wertberichtigungen oder Abschreibungen niederschlägt